

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 9–10
4. August 2003

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 17. November 1991 über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABl 1991 S. 149 2002 S. 10), in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung	78
Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz	89
Kirchliche Altersversorgung Bekanntgabe der Versorgungstabelle ab 1. Juli 2003	89
Strukturveränderungen	90
Pfarrstellenausschreibungen	90
Personalien	91

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritenruck GmbH Schwerin

Anschrift

472.01/169

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz vom 17. November 1991 über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABl 1991 S. 149 2002 S. 10), in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt.

Schwerin, 27. Mai 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

**Kirchengesetz über die Versorgung
der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG)
vom 17. November 1991
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001**

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt:****Allgemeine Vorschriften**

Geltungsbereich	§ 1
Arten der Versorgung	§ 2
Regelung durch Gesetz	§ 3

Zweiter Abschnitt:**Ruhegehalt**

Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts	§ 4
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	§ 5
Ruhegehaltfähige Dienstzeit	§ 6
Zurechnungszeit	§ 7
Höhe des Ruhegehaltes	§ 8

Dritter Abschnitt:**Hinterbliebenenversorgung**

Allgemeines	§ 9
Bezüge für den Sterbemonat	§ 10
Sterbegeld	§ 11
<i>aufgehoben</i>	§ 12
Witwengeld	§ 13
Höhe des Witwengeldes	§ 14
Waisengeld	§ 15
Höhe des Waisengeldes	§ 16
Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld	§ 17
Beginn der Zahlungen	§ 18
Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge;	
Witwenabfindung	§ 19
Witwerversorgung	§ 20

Vierter Abschnitt:**Unterhaltsbeiträge**

Unterhaltsbeiträge für frühere Ehefrauen und nicht witwengeldberechtigte Witwen	§ 21
Unterhaltsbeiträge in anderen Fällen	§ 22
Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen	§ 23
Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen	§ 24

Fünfter Abschnitt:**Unfallfürsorge**

Unfallfürsorge	§ 25
----------------	------

Sechster Abschnitt:**Ruhensvorschriften**

Erster Unterabschnitt:

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst

§ 26

Zusammentreffen von Verwendungseinkommen

und Versorgungsbezügen aus kirchlichem Dienst mit

Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst

§ 27

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen

mit Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen

aus sonstigem öffentlichen Dienst

§ 28

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen

mit außerhalb des kirchlichen oder des sonstigen

öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen

§ 29

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

mit Abgeordnetenentschädigung

§ 30

Zweiter Unterabschnitt:

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Zusammentreffen mehrerer kirchlicher

Versorgungsbezüge

§ 31

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungs-

bezügen mit Versorgungsbezügen aus

sonstigem öffentlichen Dienst

§ 32

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst

mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem

oder sonstigem öffentlichen Dienst

§ 33

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit

Versorgungsbezügen aus Mitgliedschaft in Parlamenten

§ 34

Dritter Unterabschnitt:

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten	§ 35
Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	§ 36
Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung	§ 37

Siebenter Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften

Zahlung der Versorgungsbezüge	§ 38
Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	§ 39
Rückforderung von Versorgungsbezügen	§ 40
Anzeigepflicht	§ 41
Anpassung der Versorgungsbezüge	§ 42

Achter Abschnitt:

Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

Versorgungssicherung	§ 43
Rentenanrechnung	§ 44
Steuervorteilsausgleich	§ 45
Ausfallgarantie	§ 46
Mitwirkungspflichten	§ 47
Überschreiten der rentenversicherungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenze	§ 48

Neunter Abschnitt:

Wartestandsbezüge

Bestandteile	§ 49
Höhe des Wartegeldes	§ 50
Berücksichtigung anderer Einkünfte	§ 51
Erlöschen des Anspruchs	§ 52

Zehnter Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Behandlung von Renten nach bisherigem Recht	§ 53
Höhe des Ruhegehalts	§ 54
Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte	§ 54 a
Ergänzende Anwendung des für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts	§ 55

**Erster Abschnitt:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Versorgungsberechtigte).

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch die Wartestandsbezüge der nach Absatz 1 bezeichneten Versorgungsberechtigten.

(3) Die Ansprüche aus diesem Kirchengesetz richten sich gegen die Landeskirche.

§ 2

Arten der Versorgung

- (1) Versorgungsbezüge sind
1. Ruhegehalt,
 2. Hinterbliebenenversorgung,
 3. Unterhaltsbeiträge,
 4. Unfallfürsorge.

(2) Zur Versorgung gehört ferner der Kindererziehungszuschlag nach den für die Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Bestimmungen.

§ 3

Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Pastor oder dem Kirchenbeamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

Zweiter Abschnitt:

Ruhegehalt

§ 4

Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist, als ruhegehaltfähig gilt oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Versorgungsberechtigten zuletzt zugestanden hat,
2. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1,
3. die Funktionszulage nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
4. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Bei einer Teilbeschäftigung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ohne Vorliegen einer Teilbeschäftigung zu zahlen gewesen wären.

(3) Ist der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zulegen, die der Versorgungsberechtigte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(4) Funktionszulagen werden fortschreitend für jedes Dienstjahr in dem betreffenden Dienst mit jeweils zehn vom Hundert bis zur vollen Höhe ruhegehaltfähig. Tritt der Versorgungsfall auf Grund eines Dienstunfalles ein, wird die Funktionszulage in voller Höhe und für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrunde gelegt.

(5) Für Versorgungsberechtigte, die früher ein mit einer Funktionszulage verbundenes Amt bekleidet haben, wird die Funktionszulage für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit als ruhegehaltfähig zugrunde gelegt, sofern der Versorgungsberechtigte in ein Amt ohne Funktionszulage nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

§ 6

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsbechtigte vom Tag seiner ersten Berufung an in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, es sei denn, dass spätestens bei der Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes auf Grund Disziplinarurteil,
5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die Zeit in einem Dienst als Pastor, Pastorin, Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen,
2. die Zeit im kirchlichen Dienst vor der Zweiten Theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Vikariat bis zu dessen Beendigung,
3. die Zeit eines nicht auf Disziplinarurteil beruhenden Wartestandes in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen,
4. die Zeit einer Freistellung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.

Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor Begründung eines kirchlichen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im pri-

vatrechtlichen Arbeitsverhältnis in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen zurückgelegt worden sind, soweit diese Tätigkeit für den späteren Dienst förderlich war.

(3) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können nach Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt werden

1. die in einer anderen als den in Absatz 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachte Zeit,
2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Betätigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können,
4. Ausbildungszeiten nach den für die Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Bestimmungen, bei Pastoren und Pastorinnen ferner die Zeiten einer nicht theologischen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung für die besondere dienstliche Verwendung eines Pastors notwendig ist,
5. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(4) Zeiten eines nicht beruflichen Wehrdienstes, eines Wehrersatzdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der früheren DDR nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten.

(5) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht.

(6) Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In diesem Fall findet § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 gültigen Fassung weiter Anwendung.

§ 7

Zurechnungszeit

Ist der Empfänger von Dienstbezügen vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

Ist der Pastor nach § 110 Pfarrergesetz bzw. der Kirchenbeamte nach § 30 Kirchenbeamtenengesetz erneut in ein Dienstverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegte Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

§ 8**Höhe des Ruhegehaltes**

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Pastor oder Kirchenbeamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 104 Abs. 2 Nr. 1 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird; die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 v. H. nicht übersteigen,
4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, gemäß § 88 Abs. 3 Pfarrergesetz oder im unmittelbaren Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt; die Minderung darf 10,8 v. H. nicht übersteigen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

**Dritter Abschnitt:
Hinterbliebenenversorgung**

§ 9**Allgemeines**

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Waisengeld,
5. Witwerversorgung.

§ 10**Bezüge für den Sterbemonat**

(1) Den Erben eines verstorbenen Versorgungsberechtigten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 11 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 11**Sterbegeld**

(1) Beim Tode eines vor Beginn des Ruhestandes verstorbenen Versorgungsberechtigten erhalten der überlebende Ehegatte

und die Kinder des Versorgungsberechtigten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen in einer Summe zu zahlen; im Falle einer Teilbeschäftigung sind die vollen Bezüge zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Versorgungsberechtigten im Ruhestand.

(2) Sind anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Stirbt eine Witwe, der zum Zeitpunkt des Todes Witwengeld zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 12**– aufgehoben –****§ 13****Witwengeld**

Die Witwe eines Versorgungsberechtigten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt oder der Versetzung des Versorgungsberechtigten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Versorgungsberechtigte im Ruhestand zum Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

§ 14**Höhe des Witwengeldes**

(1) Das Witwengeld beträgt 60 v.H. des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v. H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v. H.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v. H. des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld auszugehen.

§ 15 Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

§ 16 Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 v. H. und für die Vollwaise 20 v. H. des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

(3) Ergeben sich für einen Waisen Waisengeldansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mehrerer Personen, wird unbeschadet der in Absatz 2 getroffenen Regelung nur das höchste Waisengeld gezahlt. Das volle Waisengeld erhalten Vollwaisen, deren Eltern als Theologenehepaar gemeinsam eine Pfarrstelle versehen haben oder jeweils in einem gesonderten Teildienstverhältnis waren.

§ 17 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrundezulegenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld des verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 14 oder § 16 erhalten.

§ 18 Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- oder Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

§ 19 Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge; Witwenabfindung

- (1) Der Anspruch auf Witwen- und Waisenbezüge erlischt
1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
 2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
 3. für jeden Waisen außerdem mit dem Ende des Monats, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte ihm keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und ihn nicht unterhält.

(3) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung; die für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 20 Witwerversorgung

Die in diesem Kirchengesetz für Witwen getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Witwer.

Vierter Abschnitt: Unterhaltsbeiträge

§ 21 Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrauen und nicht waisengeldberechtigte Witwen

(1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Empfängers von Dienst-, Wartestands- oder Versorgungsbezügen, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Mannes gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des staatlichen Rentenrechts ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzogen oder

2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 zu gewährende Betrag ist in einem Vomhundertsatz bis zur Höhe des Witwengeldes festzusetzen. Im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine frühere Ehefrau eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(3) In den Fällen des § 13 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerb ersatz Einkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen.

(4) Der Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden, wenn die Bezugsempfängerin aus der Kirche ausgetreten ist oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Kirche erheblich schädigt. Die Entscheidung über den Entzug des Unterhaltsbeitrages ist nach Maßgabe kirchenrechtlicher Bestimmungen anfechtbar.

§ 22

Unterhaltsbeitrag in anderen Fällen

(1) Die zuständige Dienststelle kann dienstunfähigen Pastoren auf Probe, Pfarrverwaltern auf Probe, Kirchenbeamten auf Probe, sowie dienstunfähigen Empfängern von Anwärterbezügen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, so kann die zuständige Dienststelle einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bis zur Höhe von 75 v. H., darüber hinaus bis zur Höhe von 50 v. H. des Ruhegehaltes bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses erdient gewesen wäre.

(3) Die zuständige Dienststelle kann abweichend von § 15 Abs. 2 sowie in sonstigen besonderen Härtefällen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren.

§ 23

Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren oder in Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

§ 24

Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen

Stirbt ein Empfänger von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen, so kann die zuständige Dienststelle den in

§ 11 Abs. 1 und 2 genannten Personen in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen eine einmalige Unterhaltsbeihilfe, außerdem den Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes bestehenden Bestimmungen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

Fünfter Abschnitt: Unfallfürsorge

§ 25

Unfallfürsorge

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und im Todesfall seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts gewährt.

(2) Die Unfallmeldung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren an die zuständige Dienststelle zu richten. Diese untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

Sechster Abschnitt: Ruhensvorschriften

Erster Unterabschnitt:

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen

§ 26

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst

(1) Bezieht

- a) ein aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsberechtigter,
- b) eine aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis versorgungsberechtigte Witwe oder Waise aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält der Berechtigte daneben die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Dem kirchlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der zuständigen kirchlichen Dienststelle Beiträge, Zuschüsse oder andere Zuwendungen erhält.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- a) für Empfänger von Ruhegehalt und Witwengeld die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt zu berechnen wäre, wenn das Endgrundgehalt erreicht worden wäre, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags,
- b) für Waise 40 v. H. der unter Buchstabe a bezeichneten Dienstbezüge, zusätzlich eines ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag von 20 v. H. ihres Versorgungsbezuges zu belassen.

§ 27

**Zusammentreffen von Verwendungseinkommen und
Versorgungsbezügen aus kirchlichem Dienst mit
Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst**

Bezieht

- a) ein aus einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsberechtigter, dem zugleich Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zusteht,
- b) eine aus kirchlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen versorgungsberechtigte Witwe oder Waise aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Dienstbezüge,

so sind die kirchlichen Bezüge nur bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 28

**Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen
mit Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen
aus sonstigem öffentlichen Dienst**

Bezieht

- a) ein aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen Versorgungsberechtigter,
- b) eine aus kirchlichen Dienstverhältnissen versorgungsberechtigte Witwe oder Waise aus einer Verwendung in sonstigem öffentlichen Dienst Verwendungseinkommen und Versorgungsbezüge,

so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge neben den staatlichen Verwendungseinkommen und den nach staatlichen Recht gekürzten Versorgungsbezügen nur bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 29

**Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen
mit außerhalb des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen
Dienstes erzieltm Einkommen**

Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes wird entsprechend den für die Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Vorschriften auf das Ruhegehalt angerechnet. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 30

**Zusammentreffen von Versorgungsbezügen
mit Abgeordnetenentschädigung**

Bezieht ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, so wird die Entschädigung nach Maßgabe von Satz 2 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Anrechnungsfrei bleibt ein Drittel des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zweiter Unterabschnitt:

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 31

Zusammentreffen mehrerer kirchlicher Versorgungsbezüge

(1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

- a) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 - b) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- a) für Witwen und Waisen (Absatz 1 Buchst. a) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt ergibt, wie es sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe auf der Grundlage des früheren Ruhegehalts berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags.
- b) für Witwen (Absatz 1 Buchst. b) 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag von 20 v. H. zu belassen.

(4) Erwirbt ein Versorgungsberechtigter einen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwengeld oder einer ähnlichen Versorgung, so wird das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags nur bis zu der in Absatz 2 Buchst. b bezeichneten Höchstgrenze gewährt. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des kinderbezogenen Bestandteils des Familienzuschlags sowie eines Betrags in Höhe von 20 v. H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

§ 32

**Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen
mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst**

(1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an weiteren Versorgungsbezügen

- a) ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- b) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
- c) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind neben den Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten für Empfänger von Versorgungsbezügen (Absatz 1 Buchst. a) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags.

Für Witwen und Waisen im Sinne von Absatz 1 Buchst. a und für Witwen im Sinne von Absatz 1 Buchst. b gilt die in § 31 Abs. 2 Buchst. a und b bezeichnete Höchstgrenze entsprechend.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b ist vom kirchlichen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. zu belassen.

(4) § 31 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 33

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst

Erhält aus mehreren früheren Verwendungen im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst

- ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
 - eine Witwe oder Waise des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 - eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- so sind § 31 und § 32 entsprechend anzuwenden.

§ 34

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus Mitgliedschaft in Parlamenten

Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag zu zwei Dritteln des jeweiligen Bruttobetragtes der Versorgungsbezüge. Anrechnungsfrei bleibt mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Dritter Unterabschnitt:

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

§ 35

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Erhalten Versorgungsberechtigte aus einer gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes Rentenleistungen, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

§ 26 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- für Empfänger von Ruhegehalt der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

- bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- als ruhegehaltfähige Dienstzeit, die nach § 6 und § 7 berechnete Zeit und die bei der Rente berücksichtigten zusätzlichen, nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Zeit in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit,

2. für Witwen und Waisen

der Betrag, der sich als Witwen- oder Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

- bei Empfängern von Ruhegehalt (Absatz 2 Nr. 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegatten,
- bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

- dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Rentenversicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
- auf Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen gleich

- entsprechende wiederkehrende Geldleistungen im Sinne des § 55 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- entsprechende wiederkehrende Geldleistungen von Versicherungsträgern mit Sitz im Beitragsgebiet sowie Leistungen auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen.

§ 36

Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Renten einer gesetzlichen Unfallversicherung werden angerechnet, wenn der Versorgungsbezug nach Unfallfürsorgebestimmungen (§ 25) überschritten würde. Nicht anrechenbar ist jedoch derjenige Teil der Unfallrente, der der Grundrente eines Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bei vergleichbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ruht eine Rente auf Grund der Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrente sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz HEZG) vom 11.07.1985 (BGBl. I S. 1450), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebende Minderung, angerechnet.

§ 37**Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung**

Die Vorschriften des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts über die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung und über die Anwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gelten entsprechend.

**Siebenter Abschnitt:
Gemeinsame Vorschriften**

§ 38**Zahlung der Versorgungsbezüge**

(1) Die zuständige Dienststelle setzt die Versorgungsbezüge fest und zahlt diese an die Versorgungsberechtigten aus.

(2) Die Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume und den gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die kirchlichen Dienstbezüge.

(3) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 39**Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur soweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des verpfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld können weder gepfändet noch abgetreten werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen aus Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 40**Rückforderung von Versorgungsbezügen**

Die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 41**Anzeigepflicht**

(1) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle die Verlegung des Wohnsitzes sowie den Bezug

und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen; die Witwe außerdem auch ihre Verheiratung.

(2) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Bezuges und der Änderung von Einkünften sowie der Verheiratung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

§ 42**Anpassung der Versorgungsbezüge**

Werden die Dienstbezüge durch Änderung der Grundgehaltsätze und der Familienzuschläge erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepasst.

Achter Abschnitt:**Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung****§ 43****Versorgungssicherung**

(1) Zur finanziellen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Grundsätzen entsprechenden kirchengesetzlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung kann die Kirchenleitung Regelungen treffen, um die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch eine Rentenzahlung zu sichern.

(2) Beiträge auf Grund von Regelungen nach Absatz 1 sind von der Landeskirche aufzubringen.

(3) Sind Pastoren und Kirchenbeamte bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gewährt die Landeskirche abweichend von Absatz 2 zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Die durch die Zahlung des Rentenversicherungszuschlages bedingte steuerliche Mehrbelastung bei den Dienstbezügen wird durch die Landeskirche nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Dezember 1994 abgegolten.

§ 44**Rentenanrechnung**

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die auf § 43 beruhenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unbeschadet der in § 35 und § 36 getroffenen Sonderregelungen in voller Höhe angerechnet. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählt nicht der Kinderzuschuss.

(3) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Ruht eine Rente auf Grund der Regelungen des Sozialgesetzbuches 6. Buch (SGB VI), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebende Minderung, angerechnet.

(5) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern durchgeführt.

(6) Hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er die Beitragserrstattung zu beantragen und den Erstattungsanspruch an die Landeskirche abzutreten, soweit die Beiträge von der Landeskirche getragen wurden. Kommt der Versorgungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, werden die Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

§ 45

Steuervorteilsausgleich

Der sich bei den Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft. Diese Regelung gilt nicht für das Sterbegeld und die Versorgungsausgleichsberechnungen für Familiengerichte. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 46

Ausfallgarantie

(1) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 44 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche insoweit an die Landeskirche abtritt.

(3) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die die Landeskirche die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen ein – um den Teil der durch die Beitragserrstattung verminderten Versichertenrente – gekürztes Ruhegehalt.

§ 47

Mitwirkungspflichten

Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgungskassen einschließlich der VBL erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente soll so rechtzeitig beantragt werden, dass die Rentenzahlung mit Vollenendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei anderen Altersrenten für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen

Erwerbsminderung für den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung. Kommt der Verpflichtete seiner Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat die Landeskirche die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

§ 48

Überschreiten der rentenversicherungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenze

Entfällt bei Versorgungsberechtigten im Ruhestand, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Altersrente deshalb, weil die rentenversicherungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Rente, die sich auf Grund von § 43 ergibt.

Neunter Abschnitt: Wartestandsbezüge

§ 49

Bestandteile

Wartestandsbezüge sind

- a) Wartegeld,
- b) der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags.

§ 50

Höhe des Wartegeldes

(1) Das Wartegeld beträgt 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Empfänger von Wartestandsbezügen an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 15 Jahren fehlt, wird der Vomhundertsatz um 2 v. H. gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. Das Wartegeld beträgt mindestens 50 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Die Bestimmungen der §§ 26 bis 35 finden entsprechende Anwendung.

§ 51

Berücksichtigung anderer Einkünfte

Bezieht ein Empfänger von Wartestandsbezügen aus einer Tätigkeit in nicht kirchlichem Dienst Einkommen, so erhält er seine Wartestandsbezüge nur insoweit, als das Einkommen hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen das Wartegeld berechnet ist.

§ 52

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Wartestandsbezüge erlischt

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht,
- b) mit dem Zeitpunkt des Ruhestandes,
- c) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

**Zehnter Abschnitt:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 53

Behandlung von Renten nach bisherigem Recht

Bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes stehen die Renten, die auf der Vereinbarung zur Rentenversorgung vom 28. März 1980 beruhen, den nach diesem Kirchengesetz in die Versorgung einbezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

§ 54

Höhe des Ruhegehalts

(1) Tritt der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, ohne dass Dienstunfähigkeit vorliegt, so ist § 8 Abs. 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Vmhundertersatz der Minderung des Ruhegehaltes beträgt bei Vollendung des 62. Lebensjahres

vor dem 1. Januar 2002	0, 0 v.H.
nach dem 31. Dezember 2001	0,6 v. H.
nach dem 31. Dezember 2002	1,2 v. H.
nach dem 31. Dezember 2003	1,8 v. H.
nach dem 31. Dezember 2004	2,4 v. H.
nach dem 31. Dezember 2005	3,0 v. H.
nach dem 31. Dezember 2006	3,6 v. H.

für jedes Jahr, um das die Ruhestandsversetzung vor der Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt.

(2) Für Pastorinnen, die bis zum 31. Dezember 2001 das 60. Lebensjahr vollenden, gilt § 8 Abs. 2 Nr. 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.

§ 54 a

**Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2002
eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2002
vorhandene Versorgungsberechtigte**

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2002 eingetreten sind, sind § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die bis zum 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 7 Abs. 1 Satz 1 mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

(3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 8 Abs. 2 Nr. 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts

1. 3,6 v. H. nicht übersteigen darf, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2004 erfolgt,
2. 7,2 v. H. nicht übersteigen darf, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2005 erfolgt.

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) § 8 Abs. 2 Nr. 1 ist nicht anzuwenden für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die

1. vor dem 16. November 1951 geboren und am 1. Januar 2002 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, sowie nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden,
2. vor dem 1. Januar 1942 geboren und von dem 1. Januar 2002 an schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden, sowie nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die von dem 1. Januar 2002 an schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden und nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 8 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
2. die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

§ 55

**Ergänzende Anwendung des für Beamte und Richter
in Bund und Ländern geltenden Rechts**

In Ergänzung dieses Kirchengesetzes ist das für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltende Recht sinngemäß anzuwenden, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, es sei denn, dass dieses Recht mit kirchengesetzlichen Regelungen nicht vereinbar ist.

§ 56

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

**Übergangsregelung für vor dem 1. März 1999 vorhandene
Versorgungsempfänger (§ 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998, KABI S. 102)**

(1) Verringerungen der Versorgungsbezüge infolge der Änderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Grund des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 15. November 1998 werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage in Höhe der Verringerung ausgeglichen.

(2) Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, so ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

471.01/152 **Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz**

Die Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz sind auf 80 v. H. der Bundesbesoldung (West) festgesetzt. Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sind die Dienstbezüge der Bundesbesoldung (West) für die Besoldungsgruppen A2 bis A11 ab 1. April 2003 und für die übrigen Besoldungsgruppen ab 1. Juli 2003 um 2,4 % erhöht worden.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die daraus resultierende Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz bekannt.

Schwerin, 29. Juli 2003

Der Oberkirchenrat

Rainer Rausch

Besoldungstabelle ab 1. Juli 2003
(für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 ab 1. April 2003)

I. Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				
	L.alter	21	23	25	27	29	32	35	38	41	45	49	53
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A9		1.502,67	1.543,10	1.608,88	1.674,66	1.740,43	1.806,22	1.851,43	1.896,66	1.941,87	1.987,10		
A10		1.619,14	1.675,32	1.759,59	1.843,87	1.928,15	2.012,42	2.068,61	2.124,79	2.180,98	2.237,16		
A11			1.866,44	1.952,79	2.039,14	2.125,50	2.211,86	2.269,43	2.326,99	2.384,58	2.442,15	2.499,71	
A12			2.007,27	2.110,23	2.213,18	2.316,14	2.419,10	2.487,73	2.556,37	2.625,00	2.693,65	2.762,28	
A13			2.259,36	2.370,54	2.481,72	2.592,89	2.704,06	2.778,18	2.852,30	2.926,42	3.000,54	3.074,66	
A14			2.351,46	2.495,64	2.639,81	2.783,98	2.928,15	3.024,26	3.120,38	3.216,49	3.312,61	3.408,72	

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

II. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 82,56
Stufe 2 153,18

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 70,62 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 93,68 Euro.

III. Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in Euro)

Die Allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A9 bis A 13 55,84

IV. Funktionszulagen (Monatsbeträge in Euro)

- Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 440,00
- Landessuperintendenten, Landespastoren für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 900,00
- Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1.060,00
- Präsident des Oberkirchenrates 1.210,00
- Landesbischof 1.520,00

482.04/2-

Kirchliche Altersversorgung

Gemäß § 20 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) (KABl S. 22) steigen die Gesamtversorgungsstufenwerte bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen.

Die Renten in den neuen Bundesländern werden ab 1. Juli 2003 um 1,19 % erhöht.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 KAV die neue Versorgungstabelle bekannt.

Schwerin, 11. Juni 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

Versorgungstabelle

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X - IX a	1.122,70 €	842,03 €
II	VIII - VII	1.253,42 €	940,07 €
III	VI b - IV b	1.439,54 €	1.079,66 €
IV	IV a - II a	2.009,24 €	1.506,93 €
V	I b - I	2.490,86 €	1.868,15 €

Strukturveränderungen

121.01/9

Vereinigung der Propsteien Burg Stargard und Woldegk

Die Propsteien Burg Stargard und Woldegk werden zum 1. August 2003 vereinigt. Der Name der vereinigten Propsteien ist Propstei Stargarder Land.

Schwerin, 5. Juli 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

225.20/

Gefängnisseelsorge

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 5. Juli 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Die derzeit schon Auftragsweise mit einem Dienstumfang von jeweils 50 % wahrgenommene Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten Neubrandenburg, Neustrelitz und Waldeck wird durch Errichtung von drei 50 % Pfarrstellen für Gefängnisseelsorge bestätigt. Die künftige Besetzung dieser Pfarrstellen erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Damit bestehen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs folgende Pfarrstellen für Gefängnisseelsorge:

1. Justizvollzugsanstalt Bützow 100 % Pfarrstelle
2. Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg 50 % Pfarrstelle
3. Justizvollzugsanstalt Neustrelitz 50 % Pfarrstelle
4. Justizvollzugsanstalt Waldeck 50 % Pfarrstelle

Schwerin, 8. Juli 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

5203-570/6 Rostocker Gemeindezentrum Südstadt,
Rechtsverhältnis

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs überträgt das Grundstück Am Pulverturm 4 in Rostock, verzeichnet im

Grundbuch von Rostock, Blatt 30493, Flurbezirk III, Flur 1, Flurstück 431/5 am 1. August 2003 an die Evangelisch-Lutherische Südstadtgemeinde Rostock.

Schwerin, 2. Juli 2003

Der Oberkirchenrat

i. V.
Steinhäuser
Kirchenrat

5305-571/10 Rostock Slüter Gemeindezentrum (Slüterhaus)

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs überträgt das Grundstück Flurstück 499/4 der Flur 1, Flurbezirk VI, Grundbuch von Rostock, Blatt 60383, am 1. August 2003 an die Evangelisch-Lutherische Slütermehrheit in Rostock Dierkow.

Schwerin, 16. Juli 2003

Der Oberkirchenrat

i. V.
Steinhäuser
Kirchenrat

Pfarrstellenausschreibungen

374.11/ 80

Im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e.V.
ist zum 1. Januar 2005 die Stelle des/der

DIREKTORS / DIREKTORIN

zu besetzen.

Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen Mecklenburgs, Sachsens und Thüringens.

Die Aufgaben umfassen:

- Leitung und Weiterentwicklung des Werkes
- Vertretung des Werkes nach innen und außen
- Pflege der Verbindung zu den überseeischen Partnerkirchen in Indien, Tansania und Papua Neuguinea

- missionstheologische Grundsatzarbeit
- Besuche der Pfarrkonferenzen, Gemeinden und Gemeindegruppen
- Zusammenarbeit mit entwicklungsbezogenen Diensten der Trägerkirchen und anderen

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle
- missionarische bzw. ökumenische bzw. entwicklungsbezogene Erfahrungen
- Leitungserfahrungen, Teamfähigkeit, Aufgeschlossenheit für Neues
- gute Englischkenntnisse

Dem Direktor/der Direktorin wird eine landeskirchliche Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übertragen.

Die Besoldung richtet sich nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen.

Der Dienort ist Leipzig. Eine Dienstwohnung (140 m²) ist vorhanden.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg über den Oberkirchenrat bis zum 30.11. 2003 an den Vorsitzenden des Werkes Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
OLKR Dr. C. Münchow
Lukasstr. 6
01069 Dresden
zu richten.

Auskünfte erteilt: Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig
Direktor Pfr. Peter Große
Paul-List-Str. 19
04103 Leipzig
Tel. (03 41) 99 40 62 2

Personalien

8219-20/14

Pastor Helmut Gerber, Moorrege, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Pfarrstelle Neuburg in den verbundenen Kirchgemeinden Neuburg, Alt Bukow und Dreveskirchen übertragen. Damit erfolgt seine Berufung zum Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 24. Juni 2003

Beste
Landesbischof

123.17/20-1

Pastor Dr. Matthias de Boor, Neukloster, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zum Propst der Propstei Sternberg bestellt.

Schwerin, 23. Juni 2003

Beste
Landesbischof

123.17/21-1

Pastorin Christiane Eller, Dorf Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zur Pröpstin der Propstei Wismar bestellt.

Schwerin, 23. Juni 2003

Beste
Landesbischof

PA Breckenfelder, Lutz/23-2

Pastor Lutz Breckenfelder, Grünow, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Juni 2003 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Grünow übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 1. Juli 2003

Beste
Landesbischof

PA Greve, Andreas /33

Pastor Andreas Greve, Schwerin, wird mit Wirkung vom 1. August 2003 die Pfarrstelle I für Krankenhausseelsorge im Medizinischen Zentrum Schwerin erneut für die Dauer von 8 Jahren übertragen.

Schwerin, 30. Juni 2003

Beste
Landesbischof

5305-20/

Pastor Ulrich von Saß, Wittenförden, wird mit Wirkung vom 1. August 2003 die Pfarrstelle in der Slütergemeinde Rostock übertragen.

Schwerin, 3. Juli 2003

Beste
Landesbischof

5400-20/

Pastor Tilman Jeremias, Schwaan, wird mit Wirkung vom 1. August 2003 die Pfarrstelle II in der Innenstadtgemeinde Rostock übertragen. Damit erfolgt seine Berufung zum Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 3. Juli 2003

Beste
Landesbischof

PA Brandner, Antje/21-2

Pastorin Antje Brandner, Bützow, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 mit dem Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in die Kirchengemeinde Schwaan abgeordnet. Damit endet ihr Dienst in der Kirchengemeinde Bützow.

Schwerin, 9. Juli 2003

Beste
Landesbischof

PA Galle, Michael/1

Vikar Michael Galle, Hatten, wird mit Wirkung vom 1. August 2003 in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gresse erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 9. Juli 2003

Beste
Landesbischof

PA Fleischer, Christian/10-5

Pastor Christian Fleischer, Rostock, scheidet auf Grund der Übernahme in das Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen mit Wirkung vom 15. Juli 2003 aus dem Dienst der Landeskirche aus.

Schwerin, 18. Juni 2003

Beste
Landesbischof

116.06/82

Herr Rechtsanwalt Dieter B. Schütte, Bad Doberan, ist von der Kirchenleitung gemäß § 18 M Anwendungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Datenschutzgesetz der EKD (KABl 1997 S. 67) mit Wirkung vom 1. Juli 2003 erneut für die Dauer von vier Jahren zum Landeskirchlichen Datenschutzbeauftragten berufen worden.

Schwerin, 20. Mai 2003

Die Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

116.06/82

Herr Wolfgang Fauck, Altentreptow, ist von der Kirchenleitung gemäß § 18 M Anwendungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Datenschutzgesetz der EKD (KABl 1997 S. 67) mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die Dauer von vier Jahren zum Vertreter des Landeskirchlichen Datenschutzbeauftragten berufen worden.

Schwerin, 23. Juni 2003

Die Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

PA Ohse, Martin

Kirchenkreismusikwart des Kirchenkreises Güstrow

Der Oberkirchenrat hat zum 1. September 2003 Herrn KMD Martin Ohse, Güstrow, zum Kirchenkreismusikwart für den Kirchenkreis Güstrow berufen.

Schwerin, 14. Juli 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

PA Hübener, Eckart

Pastor Eckart Hübener, Rambow, wird mit seiner Zustimmung gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 2003 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. Juli 2003

Beste
Landesbischof

PA Witte, Anneliese

Am 23. Mai 2003 ist Pastorin i. R. Anneliese Witte, Bad Segeberg, im Alter von 78 Jahren verstorben. Pastorin Witte hat unter anderem von 1978 bis 1985 als Pastorin für ökumenisch-missionarische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gearbeitet.

„Sind wir Kinder, so sind wir auch Erben, nämlich Gottes Erben und Miterben Christi, wenn wir denn mit ihm leiden, damit wir auch mit zur Herrlichkeit erhoben werden.“ Römer 8, 17

Schwerin, 17:02

Beste
Landesbischof